



Mitteilung Nr. 14/1998 (CERD)

Nichtanstellung einer schwedischen Staatsangehörigen tschechoslowakischer Herkunft

Beschwerde

Betroffener Staat:

- Schweden

Prüfung von:

- Art. 2 ICERD
- Art. 3 ICERD
- Art. 5 lit. e (i) ICERD
- Art. 6 ICERD

Regeste

1. Allein der Zweifel an der Wirksamkeit eines Rechtsbehelfes oder die Überzeugung, dass seine Inanspruchnahme mit Kosten verbunden wäre, entbindet einen Beschwerdeführer nicht davon, sich diesen zunutze zu machen.

Sachverhalt / Prozessgeschichte

2. Die Beschwerdeführerin ist eine schwedische Staatsangehörige tschechoslowakischer Herkunft. Sie macht geltend, Opfer von Verstössen gegen die Art. 2, 3, 5 lit. e (i) und Art. 6 ICERD zu sein.

3. Im Mai 1998 hatte der Nationalrat für kulturelle Angelegenheiten (Statens kulturråd) eine Stellenausschreibung für eine Anstellung als Statistiker/In veröffentlicht. Die Anforderungen dafür waren ein Universitätsdiplom in Statistik, mit Kenntnissen z. B. in Soziologie oder Wirtschaft und Erfahrungen im Bereich der statistischen Forschung.

Weiter wurden eine gute mündliche Ausdrucksfähigkeit und die Vertrautheit mit der kulturellen und politischen Szene Schwedens gefordert.

4. Insgesamt wurden 89 Bewerbungen eingereicht. Darunter waren diejenigen der Beschwerdeführerin und von L.J. Am 30. Juni 1998 entschied der Rat L.J. anzustellen. Die Beschwerdeführerin erhob bei der Verwaltung Einspruch gegen die Einstellungsentscheidung und verlangte Schadenersatz wegen Diskriminierung. Sie gab an, sie sei besser qualifiziert als die neu eingestellte L.J., sei aber wegen ihrer ausländischen Herkunft nicht ausgewählt worden.

5. Am 1. Oktober 1998 hat die Verwaltung die Beschwerde ohne Angabe von Gründen abgewiesen. Auch eine Beschwerde gegen diesen Entscheid hatte im Dezember gleichen Jahres keinen Erfolg.

6. Die Beschwerdeführerin hat im Folgenden auch beim Ombudsmann für Angelegenheiten ethnischer Diskriminierung eine Klage eingereicht. Dieser leistete ihrem Antrag wegen Unbegründetheit in der Sache keine Folge. Aus dem gleichen Grund hatte sich die Gewerkschaft geweigert, die Beschwerdeführerin zu vertreten. Der Ombudsmann informierte die Beschwerdeführerin daraufhin, dass sie ihren Entscheid und denjenigen der Gewerkschaft vor das Bezirksgericht ziehen könne.

7. Die Beschwerdeführerin gibt an, alle innerstaatlichen Rechtswege ausgeschöpft zu haben, da es aussichtslos wäre, nach dem negativen Entscheid des Ombudsmannes wegen Unbegründetheit, eine Wiedergutmachung beim Bezirksgericht einzufordern.

Stellungnahmen des Ausschusses

Zur Zulässigkeit der Mitteilung

8. Der Ausschuss erklärt, dass es trotz all ihrer Vorbehalte an der Wirksamkeit des geltenden nationalen Rechts bezüglich Rassismusbekämpfung auf dem Arbeitsmarkt der Beschwerdeführerin oblag, die verfügbaren Rechtsbehelfe einzuleiten, namentlich eine Klage beim Bezirksgericht einzureichen. Allein der Zweifel an der Wirksamkeit eines Rechtsbehelfes oder die Überzeugung, dass seine Inanspruchnahme mit Kosten verbunden wäre, entbindet einen Beschwerdeführer nicht davon, sich diesen zunutze zu machen.

Entscheid

9. Der Ausschuss ist der Auffassung, dass die Beschwerdeführerin den Erfordernissen von Art. 14 Abs. 7 lit. a ICERD (Nichtausschöpfung der innerstaatlichen Rechtsbehelfe) nicht Genüge getan hat.

Vgl. auch Mitteilung 9/1997 und 21/2001.